Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr. : 6b Seite : 1 / 22

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 198

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	NEV2 198	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	GMP GROUP	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	NEV2801946162	
Radausführungskennz.:	PCD 5X112 ET46 CB66.6	
Radgröße:	8Jx19H2	
Rad-Einpresstiefe:	46 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	66,60 mm	
Zentrierart	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	825 kg	
Reifenabrollumfang:	2280 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: MERCEDES

Radbefest	Radbefestigung					
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment		
BF1		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm		130 Nm		
BF2		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm		150 Nm		
BF3		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm		175 Nm		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO Nr. : RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr.: 6b Seite: 2/22

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.I.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
176	e1*2007/46*0928*					
245G	e1*2001/	116*0470*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen vorne und hinte		Auflagen und Hinweise		
66 bis 155	Mercedes A-Klasse (außer Sportpaket)	215/35R19 N225) T85) 225/35R19 A01) K04) 245/30R19 A01) K01) K04) I	K13) K28)	A02) bis A10) BF1) E93) E100)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen vorne hinten		Auflagen und Hinweise		
		215/35R19 N225) T85)	245/30R19 K04) K28)	A01) bis A10) BF1) E93) E100) V00)		

ABE / EG-Genehmigung(en):				
(en): ABE / EG-Genehmigung(en): e1*2007/46*0928* G e1*2001/116*0470*				
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
Mercedes A-Klasse (Frontantrieb und Allrad, mit Sportpaket)	225/35R19 N235)	A01) bis A10) BF1) E95) E100) K04)		
	235/35R19 K13) K25) K103)			
	245/30R19 K28)			
	e1*2007 e1*2001 Handelsbezeichnungen Mercedes A-Klasse (Frontantrieb und	e1*2007/46*0928* e1*2001/116*0470* Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen Mercedes A-Klasse (Frontantrieb und Allrad, mit Sportpaket) 235/35R19 K13) K25) K103) 245/30R19		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO Nr. : RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr.: 6b 3 / 22 Seite:

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.I.

Typ(en):	en): ABE / EG-Genehmigung(en):				
F2A	e1*2007/46*1829*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
70 bis 165	Mercedes A-Klasse (Kompaktlimousine 5- türig)	215/35R19 N225) T85)	A02) bis A10) A11) BF1)		
		215/35R19 M+S T85) W225)			
		225/35R19 T88)			
		225/40R19 A01) K25)			
		235/35R19 A01) K04)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F2A	e1*2007/46*1829*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
70 bis 165	Mercedes A-Klasse (Limousine 4-türig)	215/35R19 N225) T85) 215/35R19 M+S T85) W225) 225/35R19 T88) 225/40R19 A01) K25)	A02) bis A10) A11) BF1)		
		235/35R19 A01) K04)			

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO Nr. : RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr.: 6b 4 / 22 Seite:

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.I.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
245	e1*2001/116*0314*				
245G	e1*2001/	/116*0470*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
70 bis 142	Mercedes B-Klasse	215/35R19 A93) 225/30R19 A93a) K04) K81) 245/30R19 K04) K81)	A01) bis A10) BF1) E99) K01)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
245G	e1*2001/116*0470*					
246	e1*2007/	46*0751*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröl vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise		
66 bis 155	Mercedes B- Klasse	215/35R19		A02) bis A10) BF1) E100)		
	225/35R19					
		245/30R19				
A01) K04) K13) K2			(22)			
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		215/35R19 N225) T85)	245/30R19 K04)	A01) bis A10) BF1) E100) V00)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
245G	e1*2001/	116*0470*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen Auflagen und Hinweis vorne und hinten, ggf. Auflagen			
65	Mercedes B-Klasse electric drive	225/40R19	A02) bis A10) BF1)	
		235/35R19		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F2B	e1*2007/	46*1909*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen Auflagen und Hinweise vorne und hinten, ggf. Auflagen				
70 bis 165	Mercedes B-Klasse (Ausführungen mit Verbundlenker- Hinterachse)	225/35R19	A02) bis A10) A11) BF1) T88)		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO Nr. : RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr.: 6b 5/22 Seite:

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.I.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F2B	e1*2007/-	46*1909*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
70 bis 165	Mercedes B-Klasse (Ausführungen mit Mehrlenker-Hinterachse)	225/35R19 T88)	A02) bis A10) A11) BF1)		
		235/35R19 A01) K04)			
		245/35R19 A01) K03) K04)			

Typ(en):	ABE / EC	ABE / EG-Genehmigung(en):				
204	4 e1*2001/116*0431*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengr vorne und hinten,		Auflagen und Hinweise		
110 bis 245	Mercedes C-Klasse (Coupe C205, Cabrio A205)	225/35R19 A94) N235) T88) 225/35R19 M+S A94) T88) 225/40R19 N235) 225/40R19 M+S 235/35R19 A94) N245) 235/35R19 M+S A94) 245/35R19		A02) bis A10) A11) BF1) E110a)		
		zulässige Reifeng	rößen, ggf. Auflagen hinten	Auflagen und Hinweise		
		225/40R19	245/35R19	A02) bis A10) A11) BF1) E110a)		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO Nr. : RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr.: 6b 6 / 22 Seite:

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.I.

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):			
204	e1*2001/116*0431*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise	
85 bis 245	Mercedes C-Klasse (Limousine, W205)	225/35R19 A94) N235) T88) 225/35R19 M+S A94) T88) 225/40R19 GAZ) N235) T93) 225/40R19 M+S GAZ) T93) 235/35R19 A94a) N245) T91) 235/35R19 M+S A94a) T91)	g. Hunagon	A02) bis A10) A11) BF1) E103) EF0)	
		A01) K01) T93) zulässige Reifengröl vorne	Sen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		225/40R19	245/35R19 T93)	A02) bis A10) A11) BF1) E103) EF0)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO Nr. : RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr.: 6b 7 / 22 Seite:

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.I.

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(e	n):			
204K	e1*2001/116*0457*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen vorne und hinte		Auflagen und Hinweise		
85 bis 245	Mercedes C-Klasse (Kombi, S205)	225/40R19 GCW) N235) T93 225/40R19 M+S GCW) T93) 235/35R19 A94a) GCT) N24 235/35R19 M+S A94a) GCT) T91 245/35R19 A01) GCT) K01)	5) T91))	A02) bis A10) A11) BF1) E103)		
		zulässige Reifen	größen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		225/40R19	245/35R19 T93)	A02) bis A10) A11) BF1) E103) GCT)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
117	e1*2007/46*1007*				
245G	e1*2001/	116*0470*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
80 bis 155	Mercedes CLA-Klasse (Limousine, Kombi)	215/35R19 N225) T85)	A02) bis A10) BF1) E93a) E100)		
		225/35R19 245/30R19 A01) K01) K04) K13)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
245G	e1*2001/	/116*0470*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
155 bis 160	Mercedes CLA-Klasse (Limousine, Kombi; Serie auch 235/40R18)	225/35R19 M+S 235/35R19 A01) K13) K25) K103) 245/30R19 A01) K28)	A02) bis A10) BF1) E95a)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO Nr. : RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr.: 6b 8 / 22 Seite:

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.I.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
F2CLA	e1*2007/46*1912*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
85 bis 165	Mercedes CLA-Klasse (Limousine, Kombi)	225/35R19	A01) bis A10) A11) BF1) K04) T88)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
212 212G		116*0501* 46*0484*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 225	Mercedes E-Klasse (W212, Limousine, Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 16Zoll)	235/35R19	A02) bis A10) A11) BF1) E111) EB2) T91)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO Nr. : RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr.: 6b 9/22 Seite:

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.I.

Typ(en):	12 e1*2001/116*0501*				
212					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, gg		Auflagen und Hinweise	
110 bis 270	Mercedes E-Klasse (W213, Limousine)	215/45R19 N225) T94)	J	A02) bis A10) A11) A94) BF2) E111a) EB3) EB4) EB5)	
		215/45R19 M+S T94) W225)			
		225/40R19 N235) T93)			
		225/40R19 M+S T93) W235)			
		225/45R19 GEE) N235) T96)			
		225/45R19 M+S GEE) T96) W235)			
		235/40R19 N245) T95)			
		235/40R19 M+S T95) W245)			
		245/35R19 N255) T93)			
		245/35R19 M+S T93)			
		245/40R19 N255)			
		245/40R19 M+S			
		HL 245/40R19 N255)			
		HL 245/40R19 M+S			
		zulässige Reifengröß		Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		215/40R19 N225) T90)	245/35R19 A94) N255) T93)	A02) bis A10) A11) BF2) E111a) EB3) EB4 EB5) V00)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO Nr. : RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr.: 6b Seite: 10 / 22

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):	
R1ES	e1*2007	/46*1560*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
(kW) 110 bis 270	Mercedes E-Klasse (S213, Kombi)		A02) bis A10) A11) A94) BF2) EB3) EB4) EB5) ER2)
		245/40R19 M+S T98) HL 245/40R19 N255) HL 245/40R19 M+S	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F2B	e1*2007	/46*1909*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
80 bis 139	Mercedes EQA, EQB	225/50R19 A01) K01) K04) N235)	A02) bis A10) BF2)		
		235/45R19 A93a)			
		235/50R19 A01) K01) K04) K120)			
		245/45R19 A01) K01) K04)			
		255/45R19 A01) K01) K04)			

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO Nr. : RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr.: 6b Seite: 11 / 22

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
245G	e1*2001/	116*0470*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80 bis 155	Mercedes GLA	225/45R19	A02) bis A10) BF1)
		235/40R19 A93a)	
		235/45R19	
		245/40R19	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):			
F2B	e1*2007/46*1909*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
85 bis 165	Mercedes GLA (H247)	225/50R19 K03) N235) 235/50R19 K01) K04) K120) 245/45R19 K03) 255/45R19 K01) K04)	A01) bis A10) A11) BF1)		
		KU1) KU4)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
F2B	e1*2007/	46*1909*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 165	Mercedes GLB (X247)	225/50R19 K03) N235)	A01) bis A10) BF1)
		235/50R19 K01) K04) K120)	
		245/45R19 K03)	
		255/45R19 K01) K04)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO Nr. : RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr.: 6b Seite: 12 / 22

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
166	e1*2007	07/46*0598*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
(kW) 150 bis 335	Mercedes M-Klasse, GLE-Klasse (W166)	235/55R19 ER2) N245) 235/55R19 M+S ER2) 245/50R19 A01) ER2) K03) N255) 245/50R19 M+S A01) ER2) K03) 245/55R19 A01) ER1) K03) N255) 245/55R19 M+S A01) ER1) K03) 255/50R19 A01) ER2) K03) K04)	A02) bis A10) A11) BF2) E107) E108) EB1) EF0)	
		265/50R19 A01) ER1) K01) K04)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
164	e1*2001/116*0315*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
140 bis 285	Mercedes ML-Klasse	235/55R19 ER2) N245)	A02) bis A10) BF2)
		245/50R19 A01) ER2) K01) N255)	
		245/55R19 A01) ER1) G5K) K01) N255)	
		255/50R19 A01) ER2) K01)	
		265/50R19 A01) ER1) G5M) K01)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO Nr. : RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr.: 6b Seite: 13 / 22

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	en): ABE / EG-Genehmigung(en):		
251	e1*2001/116*0341*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
140 bis 285	Mercedes R-Klasse	235/55R19 ER2) K04) N245)	A01) bis A10) A94) BF2)
		235/55R19 M+S ER2) K04)	
		245/50R19 ER2) K01) K04) N255)	
		245/50R19 M+S ER2) K01) K04)	
		245/55R19 ER1) G5K) K01) K04) N255)	
		245/55R19 M+S ER1) G5K) K01) K04)	
		255/50R19 ER2) K01) K04)	
		265/50R19 ER1) G4P) K01) K02)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
639	e9*2001/116*0048*			
639/2	e1*2007/4	e1*2007/46*0457*		
639/4	e1*2007/4	e1*2007/46*0458*		
639/4	L275	L275		
639/5	e1*2007/46*0459*			
639/5	L720			
Motorleistung (kW)	1	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
65 bis 190	Mercedes Vito, Viano (2. Generation W/V 639, Ausführungen mit kleinster Serienbereifung in 16/17/18Zoll; 2WD, 4WD)	245/40R19	A01) bis A10) BF2) E106) ER2) K01) K04) T98)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr. : 6b Seite : 14 / 22

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 198

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
639/2	e1*2007/46*0457*		
639/4	e1*2007/46*0458*		
639/5	e1*2007/46*0459*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65 bis 176	Mercedes V-Klasse, Vito, Marco Polo (W 447, Ausführungen mit Serienbereifung bis 18Zoll; 2WD und 4WD)	235/45R19 G0H) K13) K25) T99) 245/40R19 GHN) T98) 245/45R19 G01) K13) K25) K123) T102)	A01) bis A10) BF3) E105) ER2) K04)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
639/2	e1*2007/46*0457*		
639/4	e1*2007/46*0458*		
639/5	e1*2007/46*0459*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
75 bis 176	Mercedes V-Klasse, Vito, Marco Polo (W 447, Ausführungen mit kleinster Serienbereifung in19Zoll; 2WD und 4WD)	235/45R19 K13) K25) T99) 245/40R19 T98)	A01) bis A10) BF3) E105) ER2) K04)
		245/45R19 K13) K25) K123)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
639/2	e1*2007/46*0457*		
639/4	e1*2007/46*0458*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
70	Mercedes e-Vito, e-Vito Tourer (Serie 225/55R17C)	245/40R19	A01) bis A10) BF3) ER2) K04) T98)

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr. : 6b Seite : 15 / 22

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Genehmigung des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr. : 6b Seite : 16 / 22

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 198

- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 130 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 150 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 175 Nm

- E93) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Sportfahrwerk (Code P84), bei denen serienmäßig als (Sommer-)Mindestbereifung die Bereifung 235/40R18 eingetragen ist.
- E93a) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen "Sportmodell" bei denen serienmäßig als (Sommer-) Mindestbereifung die Bereifung 235/40R18 eingetragen ist.
- E95) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen "Sportmodell" (Code P84) ww. A45 AMG, bei denen serienmäßig als (Sommer-)Mindestbereifung die Bereifung 235/40R18 eingetragen ist.
- E95a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen "Sportmodell" bei denen serienmäßig als (Sommer-) Mindestbereifung die Bereifung 235/40R18 eingetragen ist.
- E99) Beim Typ 245G nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0470*02.
- E100) Beim Typ 245G nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0470*04.
- E103) Beim Typ 204 bzw. 204K nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 205: nur Varianten, die mit "R" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1):
 - Limousine ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0431*29,
 - Kombi ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0457*25

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr. : 6b Seite : 17 / 22

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 198

E105) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Vito (W 447):

- Typ 639/2 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0457*10,
- Typ 639/4 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0458*08,
- Typ 639/5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0459*06

Mercedes V-Klasse (W 447):

- Typ 639/2 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0457*09,
- Typ 639/4 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0458*08,
- Typ 639/5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0459*06
- E106) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Vito (W/V 639):
 - Typ 639/2 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0457*09,
 - Typ 639/4 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0458*07,
 - Typ 639/4 mit EG-Genehmigungs-Nr. L275,
 - Typ 639/5 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0459*05,
 - Typ 639/5 mit EG-Genehmigungs-Nr. L720,
 - Typ 639 mit EG-Genehmigungs-Nr. e9*2001/116*0048
- E107) Nicht zulässig an beschussgeschützten Fahrzeugausführungen.
- E108) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen GLE Coupe (C292)
- E110a)Beim Typ 204 nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 205: nur Varianten, die mit "R" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1):
 - Coupe ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0431*37
- E111) Bei Typ 212 nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 212: nur Varianten, die mit "J" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil1).
- E111a)Bei Typ 212 nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 213: nur Varianten, die mit "U" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil1).
- EB1) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 6-Kolben Festsattel Kennz. AMG mit belüfteter und gelochter Scheibe Ø390x36 mm
- EB2) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: Festsattel mit belüfteter und gelochter Scheibe Ø344x32 mm
- EB3) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 4-Kolben Festsattel Kennz. Mercedes Benz mit belüfteter und gelochter Scheibe Ø360x36 mm
- EB4) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 4-Kolben Festsattel Kennz. Mercedes Benz Advics mit belüfteter und gelochter Scheibe Ø360x36 mm
- EB5) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 4-Kolben Festsattel Kennz. Mercedes Benz mit belüfteter und gelochter Scheibe Ø360x36 mm

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr. : 6b Seite : 18 / 22

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1640 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER2) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1650 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G0H) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 235/55R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G4P) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 265/40R21, 265/45R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G5K) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 265/45R20 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G5M) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 265/40R21, 265/45R20, 295/40R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GAZ) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R16, 225/45R18, 225/50R17, 255/35R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCT) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/60R16, 225/45R18, 225/50R17, 225/55R16, 245/35R19, 245/40R18, 245/45R17, 255/35R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr. : 6b Seite : 19 / 22

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

- GCW) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/45R18, 225/50R17, 255/35R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GEE) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R17, 245/40R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GHN) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R17, 225/55R17C, 235/55R17, 245/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K22) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr. : 6b Seite : 20 / 22

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K81) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Radhausausschnittkanten sind im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis zur seitlichen Stoßleiste komplett um- und eng anzulegen,
 - · die Radhausausschnittkanten sind in diesem Bereich aufzuweiten,
 - Der Filzinnenkotflügel ist in diesem Bereich auf einer Höhe von ca. 50 mm, gemessen von der Radhausauschnittkante, auszuschneiden und klebend zu befestigen.
- K103) An Achse 2 ist der Filzinnenkotflügel, im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis 30° vor Radmitte, eng an das innere Blechradhaus anzulegen.
- K120) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen ist die Kunststoffverbreiterung der Radhauskante im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm zu kürzen.
- K123) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - Im Bereich der Oberkante Stoßfänger sind die Kunststoff- und Blechlasche um 15mm nach vorne hin zu kürzen und die Befestigungsschraube um das gleiche Maß zu versetzen,
 - die Ausbuchtung des Kunststoffinnenkotflügels im gleichen Bereich ist auszuschneiden,
 - die Radhauskante im Bereich Oberkante Stoßfänger ist auf eine Restbreite von 2 mm zu kürzen.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T85) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1030 kg bei LI 85. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 515 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr. : 6b Seite : 21 / 22

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

- T88) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1120 kg bei LI 88. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 560 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T90) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1200 kg bei LI 90. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 600 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T93) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg bei LI 93. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 650 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T94) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1340 kg bei LI 94. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 670 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T95) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1380 kg bei LI 95. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 690 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T96) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1420 kg bei LI 96. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 710 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T98) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1500 kg bei LI 98. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 750 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T99) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1550 kg bei LI 99. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 775 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T102) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1700 kg bei LI 102. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 850 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.
- W225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100585 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000059-00-0-509

Anlage-Nr. : 6b Seite : 22 / 22

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 198

W235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

W245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage 6b mit den Seiten 1-22 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ NEV2 198 des Auftraggebers G.M.P. GROUP S.r.I.

Geschäftsstelle Essen, 29.07.2025